

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 58 (1974)

Artikel: Die Schweizer Heimatwehr : zur Frontbewegung der Zwischenkriegszeit im Kanton Bern
Autor: Roth, Fritz
Kapitel: Dokumente
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070967>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DOKUMENTE

1. GENERELLE STATUTEN DER SCHWEIZER HEIMATWEHR¹

1. Die Schweizer Heimatwehr ist ein Bund von Schweizerbürgern und Bürgerinnen, ohne Unterschied der Religion und politischer Anschauungen, denen die Betreuung der christlichen und vaterländischen Güter des Schweizervolkes Gewissens- und Ehrenpflicht ist.
2. Die Schweizer Heimatwehr bekämpft auf Grundlage der schweizer. Bundesverfassung allen jüdischen Einfluss im nationalen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben des Schweizervolkes. Im besonderen wehrt sie sich dagegen, dass Juden und ihre Helfershelfer (Geheim- und Engbündler) in politischen Körperschaften, Verwaltungen und Gerichten, in Parteiausschüssen und Parteimitgliedschaften, in wirtschaftlichen, künstlerischen, philanthropischen und gesellschaftlichen Vereinigungen und Unternehmungen Eintritt, Mitspracherecht oder gar Führung erhalten.
3. Die Schweizer Heimatwehr erachtet die allgemeine und unermüdliche Aufklärung des Volkes als eine dringende Pflicht ihrer Tätigkeit. In gegebenen Fällen (Wahlen, Volksversammlungen) will sie ihren Ideen tatkräftige Geltung verschaffen.
4. Die Mitglieder der Schweizer Heimatwehr geloben sich treue Freundschaft und gewähren sich gegenseitig tatkräftige Unterstützung auf wirtschaftlichem Gebiete, besonders im Kampfe gegen unlauteren jüdischen Wettbewerb.
5. Die Schweizer Heimatwehr gibt sich die Organisation eines Vereins im Sinne des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Demgemäß bestellt sie einen Vorstand, errichtet schriftliche Satzungen.
6. Die Mitglieder der Schweizer Heimatwehr dürfen keinen Geheim- oder Engbünden angehören noch angehört haben. Es dürfen auch keine Juden aufgenommen werden. Die Mitglieder sind gehalten, in den politischen Parteien die Ideen und Bestrebungen der Schweizer Heimatwehr zu propagieren.

¹ Schweizerische Landesbibliothek, V Schweiz, 1436.

7. Die Schweizer Heimatwehr unterhält eine eigenes Zeitungsorgan, welches von den Mitgliedern zu halten ist.

8. Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen der Schweizer Heimatwehr.

9. Das Bundes- und Erkennungszeichen der Schweizer Heimatwehr ist die Hellebarde mit dem Schweizerkreuz.

Beschlossen, den 5. Dezember 1925 durch die konstituierende Versammlung in Zürich.

Der Zentralvorstand

2. STATUTEN DER SCHWEIZER HEIMATWEHR¹

A. Name, Sitz und Zweck des Bundes

§ 1. Unter dem Namen «Schweizer Heimatwehr» besteht auf unbestimmte Dauer, mit Sitz in Zürich, ein Verein im Sinne des Art. 60 ZGB.

Die «Schweizer Heimatwehr» bekämpft auf Grundlage der Schweizerischen Bundesverfassung allen schädlichen Einfluss im nationalen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben des Schweizervolkes. Im besonderen wehrt sie sich dagegen, dass Juden, Geheim- und Engbünde und ihre Helfer in politischen Körperschaften, Verwaltungen, Gerichten, in Parteiausschüssen und Parteimitgliedschaften, in wirtschaftlichen, künstlerischen, philanthropischen und gesellschaftlichen Vereinigungen und Unternehmungen Eintritt, Mitspracherecht oder gar Führung erhalten.

Die allgemeine und unermüdliche Aufklärung des Volkes erachtet die «Schweizer Heimatwehr» als eine dringende Pflicht ihrer Tätigkeit. In gegebenen Fällen (Wahlen, Volksversammlungen) will sie ihren Ideen tatkräftige Geltung verschaffen.

Die Mitglieder der «Schweizer Heimatwehr» geloben sich treue Freundschaft und gewähren sich tatkräftige Unterstützung auf geistigem, moralischem und wirtschaftlichem Gebiete, besonders gegen den unlauteren jüdischen Wettbewerb.

¹ Schweizerische Landesbibliothek, V Schweiz, 1436.

B. Mitgliedschaft

§ 2. Die «Schweizer Heimatwehr» ist ein Bund von Schweizerbürgern und -Bürgerinnen, ohne Unterschied der Konfession und politischen Anschauungen, denen die Betreuung der christlichen und vaterländischen Güter des Schweizervolkes Gewissens- und Ehrenpflicht ist.

Die Aufnahme von Juden, Geheimbündlern und solchen, die ehemals derartigen Organisationen angehört haben, ist unzulässig.

§ 3. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet endgültig der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmegerüses erfolgt ohne Grundangabe.

§ 4. Zeigt es sich, dass ein aufgenommenes Mitglied bei der Aufnahme unwahre Angaben machte, so muss es sofort ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss publiziert werden. Ohne Angabe des Grundes kann der Vorstand jederzeit ein Mitglied ausschliessen. (ZGB 72).

§ 5. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Mit dem Austritt geht jeder Anspruch an das Vereinsvermögen verloren.

§ 6. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Beobachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist erfolgen. (ZGB 70). Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form dem Vorstande zu übergeben.

§ 7. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag, der zur Zeit Fr. 5.- beträgt, zu entrichten. Änderungen können gemäss § 10 ohne Statutenrevision durch die Vereinsversammlung beschlossen werden.

C. Organe des Vereins

§ 8. Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand

1. Die Vereinsversammlung

§ 9. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich einmal statt und zwar in der Regel im ersten Jahresquartal. Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand als angemessen

erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliche und begründete Eingabe die Einberufung verlangt.

§ 10. Die Vereinsversammlung trifft die Vorstandswahlen und wählt dessen Präsidenten sowie die Rechnungsrevisoren, nimmt die jährlichen Berichte des Vorstandes über seine Geschäftsführung und des Quästors über seine Kassahandlungen entgegen, setzt den jeweiligen Jahresbeitrag fest, beratschlägt und beschliesst über alle Vorstandangelegenheiten, die ihr unterbreitet werden, über die Revision der Statuten und die Auflösung des Vereins.

§ 11. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung, sofern nicht aus dem Schosse der Mitglieder offene Abstimmung verlangt wird. Für die Revision der Statuten bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden; für die Auflösung des Vereins einer solchen von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.

§ 12. Die Leitung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen ist Sache des Präsidenten des Vorstandes, bei seiner Verhinderung des Vizepräsidenten.

An jeder Versammlung hat der Präsident bekannt zu geben, dass frühere oder derzeitige Mitglieder von Geheim- oder Engbünden nicht zur Teilnahme an der Versammlung zugelassen werden; sollten dennoch solche festgestellt werden, so sind ihre Namen im eigenen Vereinsorgan zu publizieren.

2. Der Vorstand

§ 13. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und wird für eine Amtsduer von drei Jahren von der Vereinsversammlung gewählt; er konstituiert sich selbst (§ 10). Die einzelnen Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 14. Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten. Auf schriftliches Begehr von drei Vorstandsmitgliedern muss innert Monatsfrist eine Vorstandssitzung einberufen werden. Der Vorstand kann zu seinen Verhandlungen Mitglieder herbeiziehen.

§ 15. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder sein Stellvertreter kollektiv mit dem Sekretär oder Quästor.

3. Rechnungsrevisoren

§ 16. Die Vereinsversammlung hat auf die Amts dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzmänner zu wählen. Dieselben dürfen nur aus den Kreisen der Vereinsmitglieder bestellt werden.

Der Quästor hat nach Ablauf des ersten Vierteljahres dem Vorstande die Jahresrechnung mit Belegen vorzulegen. Dieser überweist dieselbe nach vorausgegangener Überprüfung durch die Rechnungsrevisoren und deren schriftlichen Prüfungsbericht der Vereinsversammlung.

D. Auflösung

§ 17. Zur Auflösung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitglieder notwendig. Zu diesem Zwecke müssen die Mitglieder wenigstens einen Monat vor der Vereinsversammlung schriftlich aufgeboten werden.

Die Vereinsversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dasselbe ist für schweizerische gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

E. Publikationsorgan

§ 18. Die Mitglieder sind verpflichtet, das von der «Schweizer Heimatwehr» herausgegebene Organ «Schweizerbanner» zu abonnieren und für dessen möglichste Verbreitung besorgt zu sein.

F. Haftung

§ 19. Die «Schweizer Heimatwehr» haftet nur mit dem Vereinsvermögen für ihre Verpflichtungen. Die persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

G. Bundes- und Erkennungszeichen

§ 20. Das Bundes- und Erkennungszeichen der «Schweizer Heimatwehr» ist die Hellebarde mit dem Schweizerkreuz.

H. Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit dem 2. Februar 1926 in Kraft, wodurch die früheren provisorischen Statuten ausser Kraft erklärt werden.

Zürich, 2. Februar 1926.

Der Präsident: A. Trüb, Ing.
Der Aktuar: Dr. H. Bader.

Bei den revidierten Statuten vom 1. Februar 1933 wurde in § 1 folgender Passus eingefügt: «Die Schweizer Heimatwehr verfolgt die Entwicklung der berufsständischen Gliederung zum Wohle und Gedeihen der Allgemeinheit. Sie bekämpft den Bolschewismus und seine Mitläufer.» In § 18 ist der Name des Bundesorgans nicht mehr angegeben. Dies sind die einzigen Abweichungen von den Statuten von 1926.

3. ITALIENISCHES ECHO AUF DIE AUSBREITUNG DER HEIMATWEHR¹ IL FASCISMO IN SVIZZERA

Montreux, ottobre.

I mille agricoltori e contadini che si sono riuniti ieri a Frutigen, scendendo col loro passo grave ed eguale dalle vallate della Kander, nella piovosa malinconia di questo autunno svizzero, rappresentano, per chi sappia leggere nelle pieghe della cronaca, uno degli episodi più ricchi di significato e di ammonimento di questo tempo politico. Nel moto, uniformemente accelerato, col quale il Fascismo va «bruciando le tappe», ed occupando, una ad una, tutte le posizioni tenute dai vecchi partiti questa sua avanzata graduale nel mondo svizzero costituisce la prova del fuoco della sua irresistibile e vittoriosa vitalità.

Non c'era, fra i presenti all'adunata di Frutigen, nessun professionista dell'intellettualismo. Erano tutti *paysans*: solidi, gravi, quadrati contadini della montagna, venuti dalle baite disseminate sui pendii e nelle valli, gente che sorride poco, che approva raramente, che non applaude mai. Così, quando questa folla attenta e raccolta ha ascoltato la parola

¹ Ausschnitte aus einem Leitartikel in «La Stampa», Turin, vom 3. Oktober 1933. (Vgl. oben, S. 31.)

del colonnello Arthur Fonjallaz, che invocava «nuovi architetti per costrurre una nuova casa», si sono viste mille teste oscillare lentamente dall'alto al basso, in un moto di salda e sicura approvazione: il massimo dell'entusiasmo svizzero...

MUSSOLINI

Pochi minuti prima, un agricoltore era salito alla tribuna. Graber, di Gwatt, aveva parlato di Mussolini. A sentire il Suo nome nell'atmosfera incandescente delle riunioni latine e mediterranee, in mezzo a popoli passionali ed ardenti, siamo abituati, come a un fatto naturale. Sentirlo qui, in mezzo alla fredda solennità delle Alpi Bernesi, in questa piattaforma di isolamento che è la Svizzera, produce un'emozione nuova. Quando questo paesano del Reichenbach spiega ai suoi compagni come sia necessario, se si vuol salvare il Paese, attuare le leggi e gli ordinamenti che il Duce ha attuato in Italia, noi sentiamo, per usare una frase giudiziaria francese, che la *cause est entendue* per tutte le democrazie. E comprendiamo perchè un uomo della levatura mentale e morale di Arthur Fonjallaz, il condottiero naturale del Fascismo svizzero, possa assicurare che il trionfo dell'idea non è più che una questione di tempo: il radico-socialismo si prepara a sgombrare dalle ultime case che ha tenuto in affitto: l'esproprio per «ragioni di utilità pubblica» è alle porte...

IN MEZZO ALLA VITA

...

Prendiamo la Svizzera, Paese solido, severo, radicato alla tradizione: paese che non soffre di allucinazioni nè di miraggi. La sua struttura statale è ad un tempo originale e apodittica. È il paese più attaccato alla libertà, ma è il paese dove si pagano più multe, e dove ricorre più sovente la parola «proibito». Una mattina gli svizzeri si sono svegliati al crepitio dei moschetti che sparavano sulle piazze di Ginevra. In terra, una pozza di sangue. Su una tribuna, il cittadino Niccolle, zanzara mala-rica del comunismo. E lo Stato? E i Consigli Federali? La polizia? Tutti saldi, tutti a posto, tutti in regola colle premesse e colle formule della costituzione. Soltanto, la sensazione nell'aria che qualche molla sia arru-

ginita, che qualche leva non risponda. E che, soprattutto nei Comuni, nelle Commissioni, nelle Segreterie, negli Uffici, giungano ancora gli ordini e gli ukase di colei che è l'ultima Madame de Thèbes dell'Europa moderna: la Massoneria di Rue Cadet...

Così, lentamente, una giovane Svizzera si sveglia. È quella che vuole difesi dagli infallibili fucili della sua gente montanara, i valichi alpini, contro chiunque tentasse, dal Nord o dall'Ovest, sfociare nel suo territorio neutrale: è quella che si preoccupa della crescente e durissima crisi economica con cui il destino si vendica delle valute per troppo tempo privilegiate: è quella che ammira, nell'Italia fascista, l'armonia delle leggi sindacali, intese a difendere con equità e con intelligenza i diritti di coloro ai quali in passato si chiedevano soltanto tutti i doveri. È la Svizzera dei paesani di Frutigen, che si adunano per invocare il ringiovamento delle istituzioni.

4. ZWEI LESERBRIEFE ZUR ABSTIMMUNG ÜBER DAS ORDNUNGSGESETZ VOM 11. MÄRZ 1934¹

ZUM STAATSSCHUTZGESETZ

Gedanken eines einfachen Bauern

Nehmt es nicht übel, wenn auch einmal ein einfacher Bauermann Stellung nimmt zum Staatsschutzgesetz, über das wir am nächsten Sonntag abzustimmen haben. Ihr werdet es begreifen, wenn ich ein Beispiel aus meinem Gesichtskreis wähle, um mich verständlich zu machen.

Bekanntlich haben *Schweine* oft die Unart, unruhig zu sein, die Ställe und die Tränkgeschriffe zu zernagen. Früher sah man diese Krankheit als Bosheit oder Laster der Tiere an und behandelte sie dementsprechend. Man klemmte ihnen mit einer Beisszange die Krone der Schneidzähne ab, um ihnen das Nagen und Raffeln zu verunmöglichen. Die Tiere schrien jeweilen, dass einem darob die Ohren wackelten und das ganze Dorf war voll von diesem Geschrei. Heute ist man glücklicherweise

¹ GB 29/9.3.1934, publiziert anstelle eines Leitartikels.

von dieser Quälerei abgekommen. Man weiss, dass diesen Tieren gewisse Stoffe fehlen, dass man es also mit einer Ernährungskrankheit zu tun hat. Die Tiere werden nach kurzer Zeit ruhig und lassen von ihrer Unart, sobald man sie richtig ernährt.

An ein solches Zahnausbrechen habe ich in der letzten Zeit oft gedacht, besonders seit das Staatsschutzgesetz besprochen wird. Es ist bekannt, dass es uns seit einigen Jahren hier oben schlecht geht. Die Preise unseres Zuchtviehs sind auf $\frac{1}{3}$ gesunken. Wenn ich vorher *eine* Kuh verkaufen musste, um zinsen zu können, so erfordert heute der gleiche Zinsbetrag den Erlös aus *drei gleichwertigen* Tieren. Dasselbe ist es, wenn wir Rückzahlungen machen sollen. Unsere Schulden sind dreimal schwerer geworden. Die Schuldsumme ist zwar gleich gross geblieben, aber trotzdem ist eigentlich jeder Schuldschein gefälscht, weil der *Franken* seinen *Wert* geändert hat. Diese Wertänderung des Frankens ist nicht etwa Zufall. Sie wurde von der Nationalbank unter Zustimmung durch die zuständigen Behörden bewusst herbeigeführt, um unsern Wechselkurs zu heben und zur Goldwährung zurückkehren zu können. Das war weder vernünftig noch gerecht. Allen *Schuldnern* ist dadurch *Unrecht geschehen* und Tausende sind dadurch *unschuldig* in *Zahlungsschwierigkeiten* und Konkurs geraten. Die auf diese Weise geschädigten Leute sind nun unruhig geworden und unser Ländchen ist *aus diesem Grunde* voll Lärm und Geschrei. Das Geschrei beim Zahnausbrechen war seinerzeit nicht angenehm, musste aber in Kauf genommen werden. Das heutige Reklamieren des Volkes gegen oben beschriebene Missstände mag den Behörden recht unangenehm sein und scheint sie nervös gemacht zu haben. Aber sie mögen bedenken, dass nicht Bosheit dahinter steckt, sondern angetanes Unrecht, das zu beseitigen in ihrer Macht stände. Aber es scheint, dass sie mit ihrer Regierungskunst noch nicht so weit gekommen sind, wie wir Bauern in der Kunst, mit Schweinen umzugehen. Die mangelhafte Ernährung und das Zahnausbrechen soll noch nicht genügen, man will jetzt den unschuldig Miss-handelten auch noch das *Schreien verbieten*. Da helfe ich *nicht* mit und ersuche jeden rechtdenkenden Bürger, am Sonntag ein *Nein* in die Urne zu legen. Das Schweizerhaus wackelt noch lange nicht, wenn Gerechtigkeit sein Fundament bleibt. Was steht für ein Spruch über dem

Hauptportal der Friedenskirche in Bern? «Der Gerechtigkeit Frucht
wird Friede sein.» J.P.

Ein Bauer aus dem Amt Thun

Als Abonnent des Geschäftsblattes erlaube ich mir, einige Zeilen über das Ordnungsgesetz zu schreiben. Es ist selbstverständlich, dass Ruhe und Ordnung in einem Staate sein müssen, das billigt jeder rechtschafene Bürger. Allein dahinter steckt eben noch etwas Anderes, das dann erst nach der Annahme gelüftet wird. Es wird dann wohl so ein Maulkrattengesetz ausgearbeitet, so dass dann der Grundsatz: Tue recht und scheue niemand, nicht mehr in Anwendung gebracht werden darf. Deshalb stimme ich *Nein*. Das Schnapsgesetz z.B. wäre auch besser begraben worden. Die Verwaltungskosten verschlingen grosse Summen Geldes, das auch besser gedient hätte als Unterstützung der Bauernhilfskasse. Auch hier wurde der Bauer gehörig übers Ohr gehauen, es wurde ihm vorgeschwatzt, der vorrätige Schnaps werde ihm zu annehmbarem Preise abgenommen und nun werden ihm für den Liter 90 Rappen bezahlt. 60 Rappen ist der Brennlohn, etwa mit 30 Rp. muss das Brennmaterial berechnet werden, dann hat er für die Arbeit *nichts*. Im Flugblatt heisst es ferner, dass es zur Aufrechterhaltung der Ordnung Bauern, Kavallerie und Landbataillone nötig habe. Zum Dank dafür wird eine Unmenge Butter, Holz und Fleisch eingeführt, um dem Bauern die Existenz noch zu erschweren. Viel wichtiger als das Ordnungsgesetz wäre es gewesen, wenn die *Zinsfrage* aufgerollt worden wäre. Ähnliches könnte ich noch Vieles anführen, doch für heute genug.

J.R.